

Freie Universität Berlin, Das Präsidium
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Janik Besendorf
Otto-von-Simson Str. 23
14195 Berlin

Das Präsidium
Rechtsamt

Bearb.-
Bear

Widerspruchsbescheid

Guten Tag Janik Besendorf,

Ihrem Widerspruch vom 02.08.2022 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE) durch das Rechtsamt der Freien Universität Berlin vom 14.07.2022 wird stattgegeben.

Gründe

I.

Am 18.03.2022 stellten Sie gegenüber der FU Berlin einen Antrag nach § 3 Abs.1 IFG BE mit dem Inhalt, Ihnen „den Vertrag mit dem Dienstleister der das Amtsblatt der FU herausgibt. Insbesondere die Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten des Dienstleisters sowie die vereinbarte Bezahlung“ zuzusenden.

Diesem Antrag wurde am 14.07.2022 teilweise stattgegeben. Ihnen wurden die folgenden Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Angebot des Dienstleisters vom 07.11.2016
- Zuschlagschreiben vom 30.11.2016

Es erfolgte eine beschränkte Stattgabe im Sinne von §§ 6 Abs. 1, 7 S. 1 IFG BE in Verbindung mit § 12 IFG BE, da Teile der zur Verfügung gestellten Dokumente Schwärzungen enthielten.

Gegen diese Ablehnung richtet sich Ihr Widerspruch vom 02.08.2022, mit welchem Sie um eine erneute Zusendung des Vertrags ohne die Schwärzung der HRB Nummer, der Namen der Firmeninhaber, sowie des Preises bitten. Aus Ihrer Sicht sei die Schwärzung der Namen der Firmeninhaber nicht nachvollziehbar, denn diese seien ohnehin öffentlich bekannt. Diese seien nämlich einsehbar im Handelsregister wie bei jeder GmbH. Die Schwärzung der HRB Nummer sei unverständlich, da diese auch auf der

Website der Firma angegeben und außerdem im Handelsregister über die Suche nach dem Firmennamen zu finden sei. Die Preise im Vertrag mit der Kulturbuch-Verlag GmbH seien zudem keine Geschäftsgeheimnisse. Mit Verweis auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (VG Wiesbaden, 6 K 924/21.WI) führen Sie an, dass im vorliegenden Fall keine Rückschlüsse auf die Betriebsführung oder Kostenkalkulation des Unternehmens gezogen werden könnten und demnach keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen seien.

II.

Nach erneuter rechtlicher Prüfung wird Ihrem Widerspruch, zu dessen Entscheidung die Freie Universität gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 30 Abs. 2 b) AZG berufen ist, stattgegeben.

Zwar wurde der Widerspruch vom 02.08.2022 nur per einfacher E-Mail und damit nicht den Formerfordernissen des § 70 Abs. 1 VwGO entsprechend erhoben. Ein unzulässiger Widerspruch ist jedoch nicht zwingend als unzulässig zurückzuweisen. Es ist der Widerspruchsbehörde grundsätzlich nicht verwehrt, über einen unzulässigen Widerspruch in der Sache zu entscheiden. Von dieser in das Ermessen der Widerspruchsbehörde gestellten Möglichkeit wird vorliegend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Gebrauch gemacht.

Der Widerspruch ist begründet. Ihnen steht gemäß § 3 Abs. 1 IFG BE ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihrem Antrag umfassten amtlichen Informationen zu.

Das IFG BE bezweckt das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Es können allerdings Einschränkungen des Informationsrechts bestehen. So besteht gemäß § 6 Abs. 1 Alt. 2 IFG BE kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft, soweit hierdurch personenbezogene Daten veröffentlicht werden und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1 IFG BE) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Außerdem besteht gemäß § 7 S. 1 IFG BE kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft, soweit hierdurch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden, soweit und solange das Informationsinteresse (§ 1 IFG BE) das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Vorliegend scheidet ein Schutz personenbezogener Daten des Firmeninhabers aus, da die betroffenen Informationen öffentlich einsehbar sind. Gleiches gilt für die HRB Nummer, die kein gemäß § 7 S. 1 IFG BE schützenswertes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt. Auch für die in der Leistungsbeschreibung des Angebotes enthaltenen Preisblätter für den elektronischen Versand und den Druck von Amtsblättern stellen wir nach erneuter Prüfung fest, dass vorliegend keine

Einschränkungen des Informationszugangs aufgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gerechtfertigt sind. Auf dieser Grundlage wird Ihrem Antrag auf erneute Herausgabe der Dokumente ohne Schwärzung der HRB Nummer, der Namen der Firmeninhaber sowie der Preise stattgegeben. Im vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass mittels der in Frage kommenden Informationen Rückschlüsse auf die Betriebsführung oder Kostenkalkulation der Kulturbuch-Verlag GmbH gezogen werden können.

Wie von Ihnen in Ihrem Widerspruchsschreiben bestätigt, stellt die Schwärzung der Namen des FU-Personals, der Geburtsdaten sowie Geburtsorte des Firmenpersonals keine antragsrelevante Information dar, so dass es insofern bei der Schwärzung bleibt. Dies gilt auch für die Referenzangabe in einer Anlage zum Angebotsschreiben.

Gemäß § 14 Abs. 2 IFG BE ist dieser Widerspruchsbescheid auch der Kulturbuch-Verlag GmbH als Betroffene bekanntzugeben. Der tatsächliche Informationszugang, d. h. die Übersendung der o.g. Unterlagen wird erst erfolgen, wenn diese Entscheidung dem drittbeteiligten Unternehmen gegenüber bestandskräftig geworden ist, diese gegen den Bescheid also nicht mehr Widerspruch und Klage einlegen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht eingegangen sein. Die Klage ist gegen die Freie Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin, zu richten.

